

# **Satzung**

des Vereins

**Jugendspielgemeinschaft**

**"SG GRENZLAND e.V."**

Änderung vom 02.04.2004

## § 1

- 1.1 Der Verein führt den Namen Jugendspielgemeinschaft " SG Grenzland e.V.", hat seinen Sitz in Trulben und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens unter VR 1373 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat den Zweck, die Jugendarbeit, insbesondere die Organisation und Durchführung des Fußball-Spielbetriebs von Jugendspielern sowohl ideell, als auch finanziell zu fördern.

## §2

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ( mildtätige-kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit auf sportlichem Gebiet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3

- 3.1 Mitglied des Vereins kann daneben jeder werden, der sich zu seinen Zielsetzungen bekennt.
- 3.2 Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung ) durch den Vereinsvorstand.
- 3.3 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluß durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, möglich. Sie muß bis spätestens 30.September beim Vorstand eingegangen sein.

## §4

Die Mitgliedschaft ist Beitragspflichtig, wobei der Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird

## §5

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## §7

Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorständen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

## §8

- 8.1 Die Vorstandschaft besteht aus:  
Bis zu drei Vorständen  
Schriftführer  
Kassenwart  
Jugendleiter  
Ausschuss ( bis zu 10 Personen, die durch einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden).  
Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die gleiche Zeitdauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

## §9

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum 30.April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem  
die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft  
die Wahl der Vorstände, des Schriftführers, Kassenwartes, Jugendleiters und dem Ausschuß, einschließlich der bei den Kassenprüfer  
die Entlastung der Vorstandsmitglieder  
die Festlegung des Jahresbeitrages  
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 9.2 außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an die Vorstandschaft eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auch behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit mehr als zwei Drittel Mehrheit beschließen. Für Satzungsänderungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlungen werden über das wöchentlich erscheinende Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land durch den Vorstand einberufen. Zwischen dem Erscheinungstag des Amtsblattes und der Versammlungstage müssen zehn volle Kalendertage liegen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land wohnen, sind schriftlich einzuladen. Dabei müssen zwischen Zugang der Einladung und dem Versammlungstag ebenfalls zehn volle Kalendertage liegen.

## § 10

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

## §11

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder bei Ausübung des Sports und beim Besuch sportlicher Veranstaltungen zuziehen. Zum Schutze seiner Mitglieder ist der Verein jedoch Mitglied der Kollektiv-Unfallversicherung seines Verbandes.

## §12

Stellt der Verein seine Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen, den von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmten Vereinen der Hackmesserseite, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sind, anteilmäßig zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke und der Jugendarbeit in ihren Vereinen zu verwenden, insbesondere für den Spielbetrieb der Jugend.

## §13

Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Satzung sowie darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

## § 14

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1997 beraten, einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die § 7/8.1/9.1 wurden bei der Mitgliederversammlung am 02.04.2004 geändert und beschlossen.